

1998

Ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 1998

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 98	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (7. RID-Änderungsverordnung)	2955
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	2956
26. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	2957
26. 10. 98	Bekanntmachung des deutsch-tscharischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2957
28. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	2959
29. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	2959
29. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	2960
29. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ghanaischen Investitionsförderungsvertrags ...	2960
29. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kubanischen Investitionsförderungsvertrags ...	2961
30. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2961
30. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	2962
30. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	2962
30. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	2963
6. 11. 98	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2963
9. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	2965
9. 11. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen	2966
9. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	2966
9. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	2967
9. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	2968
9. 11. 98	Bekanntmachung des deutsch-mexikanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	2969

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	2972
10. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	2973
10. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	2974
11. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	2974
11. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	2975
12. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	2975
19. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	2976

Die Anlage zur 7. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(7. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 26. November 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die in Bern vom 24. bis 28. November 1997 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. 1996 II S. 2701), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.)*

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1998

**Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering**

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens des Europarats
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

Vom 14. Oktober 1998

Das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Österreich am 1. Juli 1998
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am
31. März 1998 abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Republic of Austria declares that, for itself, the term ‘national minorities’ within the meaning of the Framework Convention for the Protection of National Minorities is understood to designate those groups which come within the scope of application of the Law on Ethnic Groups (Volksgruppengesetz, Federal Law Gazette No. 396/1976) and which live and traditionally have had their home in parts of the territory of the Republic of Austria and which are composed of Austrian citizens with non-German mother tongues and with their own ethnic cultures.”

„Die Republik Österreich erklärt, daß sie für sich den Begriff ‚nationale Minderheiten‘ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten so versteht, daß er jene Gruppen bezeichnet, die in den Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 396/1976) fallen und die in Teilen des Hoheitsgebiets der Republik Österreich leben sowie traditionell dort beheimatet sind und deren Angehörige österreichische Staatsbürger sind, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre eigene ethnische Kultur haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. II S. 2628).

Bonn, den 14. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 26. Oktober 1998

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für

Irak am 20. Oktober 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1998 (BGBl. II S. 2720).

Bonn, den 26. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-tschadischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 1998

Das in N'Djamena am 10. September 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 10. September 1998
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Arbeitsintensiver Pistenbau“, „Ländliche Wasserversorgung
Quaddai-Biltine“ und „Studien- und Fachkräftefonds V“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Tschad –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung der Beziehung die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) bis zu insgesamt 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Arbeitsintensiver Pistenbau“,
- b) bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Quaddai-Biltine“,
- c) bis zu insgesamt 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“.

(2) Die aus dem Abkommen vom 11. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern (DEG) GmbH, Köln, für die Beteiligung an der Tschadischen Textilgesellschaft [Société Textile du Tschad] bereitgestellten Mitteln verbleibenden Restmittel in Höhe von 19 020,93 DM (in Worten: neunzehntausendzwanzig Deutsche Mark und dreiundneunzig Pfennig) werden zusätzlich für das unter Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Quaddai-Biltine“ eingesetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tschad zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Tschad erhoben werden, frei oder übernimmt ihre Finanzierung aus dem eigenen Haushalt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 10. September 1998 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Hubert Kolb

Für die Regierung der Republik Tschad
 Mahmat Saleh Annadif

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport**

Vom 28. Oktober 1998

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 (BGBl. 1973 II S. 721; 1980 II S. 1153), wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 24. März 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1395).

Bonn, den 28. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 29. Oktober 1998

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Mai 1998 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) auf die Kaimaninseln notifiziert. Nach Artikel 24 Abs. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung am 1. September 1998 wirksam geworden.

Nach Artikel 2 Abs. 1 hat das Vereinigte Königreich für die Kaimaninseln die folgende zentrale Behörde bestimmt:

„The Attorney General
Government Administration Building
Grand Cayman
Cayman Islands“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1997 (BGBl. II S. 2136).

Bonn, den 29. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 29. Oktober 1998

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für die

Tschechische Republik am 24. März 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1995 (BGBl. II S. 386).

Bonn, den 29. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ghanaischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 29. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1997 zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 2055) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 23. November 1998

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 23. Oktober 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kubanischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 29. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1998 zu dem Vertrag vom 30. April 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 746) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 22. November 1998

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 22. Oktober 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 30. Oktober 1998

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Grenada

am 22. September 1998

in Kraft getreten und wird für

Swasiland

am 14. Dezember 1998

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (BGBl. II S. 2542).

Bonn, den 30. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-litauischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 30. Oktober 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 1571) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 11. November 1998

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Wilna am 12. Oktober 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 30. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tschechischen Vertrags
über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen**

Vom 30. Oktober 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1996 zu dem Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1996 II S. 1066) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 11. Oktober 1996

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 30. Oktober 1998

Portugal hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. August 1998 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Die Kündigung wird gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens am 6. Februar 1999 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. September 1982 (BGBl. II S. 841) und vom 17. Juni 1998 (BGBl. II S. 1637).

Bonn, den 30. Oktober 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 1998

Das in Ankara am 10. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 10. Juli 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplans im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1997 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und hinsichtlich der Vorhaben in Absatz 2 Nummern 1 und 2 bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

1. ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Industrieller Umweltschutz – EPI-Fonds II“;
2. ein Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Kläwerk Diyarbakir“;
3. ein Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“.

(3) Für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“ wird außerdem ein Finanzierungsbeitrag bis zu 1 100 000,- DM (in Worten: eine Million einhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, der aus dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

des Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 20. Dezember 1984 zur Finanzierung der Umstellung von Öl- auf Kohlefeuerung bei türkischen Zementfabriken vorgesehenen Betrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) entnommen wird.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird ein in Absatz 2 Nummern 1 und 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden. Wird der Finanzierungsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 nicht für Vorbereitungs- oder Begleitmaßnahmen verwendet, dann wird er in ein Darlehen umgewandelt.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß

und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara am 10. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vergau

Für die Regierung der Republik Türkei
A. Karaöz

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Vom 9. November 1998

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Mai 1998 folgende Erklärung zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Cyprus has taken note of the reservations made by a number of countries when acceding to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide and wishes to state that in its view these are not the kind of reservations which intending parties to the Convention have the right to make.

Accordingly, the Government of the Republic of Cyprus does not accept any reservations entered by any Government with regard to any of the Articles of the Convention.”

„Die Regierung der Republik Zypern hat die von einigen Ländern beim Beitritt zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen und möchte feststellen, daß es sich ihrer Auffassung nach hierbei nicht um Vorbehalte handelt, die angehende Vertragsparteien der Konvention anzubringen berechtigt sind.

Die Regierung der Republik Zypern nimmt daher keinen der Vorbehalte an, gleichviel von welcher Regierung er angebracht wurde und auf welchen Artikel er sich bezieht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (BGBl. II S. 2495).

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 23. Januar 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Französischen Republik,
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
und dem Schweizerischen Bundesrat,
handelnd im Namen der Kantone Solothurn,
Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura,
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen
Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen**

Vom 9. November 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 zu dem Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (BGBl. 1997 II S. 1158) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die

Bundesrepublik Deutschland

und die übrigen Vertragsparteien

am 1. September 1997

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung
über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen
innerhalb des Küstenmeers und in Häfen**

Vom 9. November 1998

Die Internationale Vereinbarung vom 16. Oktober 1985 über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. 1995 II S. 866) ist nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 für

Island am 26. Oktober 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1998 (BGBl. II S. 2648).

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 9. November 1998

I.

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Litauen

am 21. August 1998

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 26. November 1976 zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) wird nach seinem Teil VIII Abs. 17 Buchstabe b für

Litauen

am 21. Februar 1999

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung nach Absatz 16 Buchstabe a, daß Litauen durch die Teile II und IV sowie durch die Anhänge C.1, F, G und H des Protokolls nicht gebunden ist,

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 55).

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 9. November 1998

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	16. Juli 1997
Brasilien	am	2. Juni 1997
Griechenland	am	18. September 1997
Italien	am	14. Juli 1998
Luxemburg	am	6. Juli 1997
Österreich	am	24. November 1997
Pakistan	am	29. Dezember 1997
Peru	am	29. September 1997
Singapur	am	15. März 1998
Ukraine	am	7. Juli 1998

nach Maßgabe folgender bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„1. The Verkhovna Rada of Ukraine has taken the responsible decision to ratify the Convention on Nuclear Safety, confirming its commitment to the principles of the nuclear safety culture and ensuring their practical implementation, and trusting that the world community and Member States of the IAEA realize the uniqueness of the 'Shelter' remaining in Ukraine as a result of the global consequences of the Chernobyl catastrophe.

At present no technologies exist for transforming the 'Shelter' into an ecologically safe system, nor has the set of necessary measures been defined for achieving the high level of nuclear safety of the facility in accordance with the requirements of the Convention.

Under these circumstances, Ukraine is not able by itself to resolve this large-scale problem in the shortest possible time and is counting on the assistance of the IAEA, international organizations and individual States in tackling the scientific and technological issues involved in ensuring the safety of the 'Shelter', which will in turn help achieve

„1. Die Oberste Rada (Parlament) der Ukraine hat im Bewußtsein ihrer Verantwortung den Beschluß gefaßt, das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu ratifizieren; sie bekräftigt damit ihre Verpflichtung zu den Grundsätzen der nuklearen Sicherheitskultur, stellt ihre Durchführung in der Praxis sicher und vertraut darauf, daß sich die Staatengemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation der Einzigartigkeit des Sarkophags („Shelter“) bewußt werden, der infolge der weltweiten Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl in der Ukraine nach wie vor besteht.

Derzeit gibt es weder Technologien zur Umwandlung des Sarkophags in ein ökologisch sicheres System, noch sind die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des hohen Standes nuklearer Sicherheit der Einrichtung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Übereinkommens näher bestimmt worden.

Unter diesen Umständen ist die Ukraine allein nicht in der Lage, dieses große Problem in der kürzestmöglichen Zeit zu lösen, und zählt deshalb auf die Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation, internationaler Organisationen und einzelner Staaten bei der Lösung der wissenschaftlichen und technologischen Pro-

the objectives of the Convention on Nuclear Safety.

bleme in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit des Sarkophags, was wiederum der Erreichung der Ziele des Übereinkommens über nukleare Sicherheit dienen wird.

2. The provision of Article 3 of the Convention shall not apply to the 'Shelter'."

2. Artikel 3 des Übereinkommens findet auf den Sarkophag keine Anwendung."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1998 (BGBl. II S. 2647).

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-mexikanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 9. November 1998

Das in Bonn am 8. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 19. August 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und technischen Fortschritts ihrer Staaten und in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung ihrer Völker im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können die Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Zusammenarbeit mit Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen in den Vereinigten Mexikanischen Staaten;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) Aufbau von Forschungseinrichtungen und Fortbildungszentren, Entwicklung von Pilotvorhaben sowie
- d) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen:

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Sachverständigen, Gutachtern, wissenschaftlichem und

technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften (das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet);

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von Fachkräften, Wissenschaftlern und Beamten des öffentlichen Sektors in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern, wobei die Beteiligung des mexikanischen Privatsektors begünstigt wird, sowie
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisekosten der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Vereinigten Mexikanischen Staaten;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren und -kosten; und
- f) Aus- und Fortbildung von mexikanischen Fachkräften, Beamten des öffentlichen Sektors, Beratern und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien, wobei die Beteiligung des Privatsektors begünstigt wird.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Mexiko in das Eigentum der Vereinigten Mexikanischen Staaten über. Das Material steht jedoch dem geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland informiert die Generaldirektion für Technische und Wissenschaftliche Zusammenarbeit (DGCTC) des mexikanischen Außenministeriums darüber, welche deutschen Organisationen für die Durchführung der Fördermaßnahmen für das jeweilige Vorhaben

zuständig sein werden. Die jeweils beauftragte Organisation wird im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten übernimmt die Kosten für die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit den von den Vertragsparteien im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit geförderten Vorhaben:

- a) Sie stellt auf ihre Kosten für die Durchführung der Vorhaben in den Vereinigten Mexikanischen Staaten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Material von Ein- und Ausfuhr genehmigungen und Abgaben, stellt den zuständigen Stellen die entsprechenden Unterlagen für die Gewährung der Befreiungen zur Verfügung und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird;
- c) im Rahmen der geltenden Gesetzgebung übernimmt sie zu Lasten der mexikanischen durchführenden Stelle die Kosten für eventuell von Dritten erhobene Hafengebühren und Lagerkosten, die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten für das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Material anfallen können;
- d) sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben. Diese Kosten werden von der mexikanischen durchführenden Stelle aus den ihr zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln getragen;
- e) sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen mexikanischen Fach- und Hilfskräfte gemäß dem in jeder Projektvereinbarung festzulegenden Zeitplan zur Verfügung;
- f) sie sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch mexikanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit die mexikanischen Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig in Abstimmung mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Mexiko oder mit den von dieser benannten Fachkräften genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach Abschluß ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten.

Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen, wie Leistungen und Anreize, um die Bindung der genannten mexikanischen Fachkräfte an die Vorhaben sicherzustellen;

- g) sie stellt sicher, daß mexikanische Staatsangehörige, die im Rahmen dieses Abkommens ausgebildet werden, den gleichen Zugang zu beruflichen Positionen haben wie die Absolventen gleichwertiger mexikanischer Aus- und Fortbildungslehrgänge, sofern sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
- h) sie sorgt dafür, daß die im Rahmen dieses Abkommens erhaltene Aus- und Fortbildung einen dauerhaften Multiplikator-Effekt in Mexiko hat; und
- i) sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen in Übereinstimmung mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß sich die entsandten Fachkräfte verpflichten,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der

Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;

- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten einzumischen;
- c) die Gesetze der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben als diejenige, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Vereinigten Mexikanischen Staaten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingeholt wird. Dazu wird der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der Lebenslauf der ausgewählten Fachkraft mit der Bitte übersandt, der Entsendung zuzustimmen. Geht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie rechtzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten frühzeitig darüber unterrichten.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Die zivilrechtliche oder jede sonstige Haftung für eventuelle Schäden, die von entsandten Fachkräften in Durchführung der ihnen im Rahmen dieses Abkommens übertragenen Aufgaben verursacht werden, wird von der mexikanischen Stelle, die an der Anwesenheit der Betroffenen interessiert ist, übernommen. Die mexikanische Stelle kann jedoch ihren Regreßanspruch gegen die entsandte Fachkraft dann geltend machen, wenn der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist;
- b) sie gewährt ihnen die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- c) sie stellt ihnen einen Ausweis aus, in dem die zuständigen mexikanischen Behörden aufgefordert werden, dem Inhaber die notwendige Hilfe und Unterstützung für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

(2) Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte gezahlten Vergütungen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, wie Hausrat und ein Kraftfahrzeug. Die kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar oder abhanden gekommen sind.

Die bei der Einfuhr des Hausrats und des Kraftfahrzeugs anfallenden Abgaben übernimmt die mexikanische durchführende Stelle;

- c) erteilt den in diesem Absatz genannten Personen kostenfrei über die zuständigen diplomatischen oder konsularischen

Vertretungen die Sichtvermerke sowie die notwendigen Einreisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Verlängerungen, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg über ihre Vertretung in Mexiko beantragt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß sich Vertreter der für die Technische Zusammenarbeit zuständigen Regierungsstellen beider Länder regelmäßig treffen werden, um die notwendigen Beratungen über Fragen bezüglich dieses Abkommens oder der Durchführung der Projekte vorzunehmen.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Inkrafttretensdatums ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach dem Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Abwicklung von laufenden Vorhaben und Programmen oder die Geltungsdauer der Projektvereinbarungen, die in Anwendung dieses Abkommens geschlossen worden sind.

Geschehen zu Bonn am 8. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ueberschaer
K.-J. Hedrich

Für die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

Juan Rebolledo Gout

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Vom 9. November 1998

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für

Österreich
in Kraft treten.

am 1. Dezember 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (BGBl. II S. 2496). Diese wird dahin ergänzt, daß Lettland bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. Juni 1998 einen Vorbehalt nach Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens angebracht hat.

Bonn, den 9. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern**

Vom 10. November 1998

Rumänien hat unter Bezugnahme auf seinen Vorbehalt zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093), den es anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 18. Mai 1993 angebracht hat, mit Schreiben vom 18. August 1998 dem Generalsekretariat des Europarats folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Me référant aux dispositions de l'article 7 de la Convention européenne en matière d'adoption, concernant l'âge de l'adoptant,

Je suis chargé par mon Gouvernement de déclarer que la Roumanie renouvelle pour une période de cinq ans, à partir du 19 août 1998, sa réserve faite le 18 mai 1993, lors du dépôt de l'instrument d'adhésion à la Convention précitée.

Conformément à la nouvelle législation roumaine en la matière, à savoir l'Ordonnance d'urgence no. 25/1998, approuvée par la Loi no. 87/1998, la limite inférieure de l'âge de l'adoptant reste à 18 ans, sans avoir une limite supérieure.»

„In bezug auf die Bestimmungen des Artikels 7 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, die das Alter des Annehmenden betreffen,

bin ich von meiner Regierung beauftragt zu erklären, daß Rumänien seinen am 18. Mai 1993 bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem genannten Übereinkommen angebrachten Vorbehalt vom 19. August 1998 an für weitere fünf Jahre erneuert.

Nach den neuen rumänischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet, nämlich dem Dringlichkeitserlaß Nr. 25/1998, der durch das Gesetz Nr. 87/1998 gebilligt wurde, beträgt das Mindestalter des Annehmenden weiterhin 18 Jahre; ein Höchstalter wird nicht festgelegt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. II S. 900).

Bonn, den 10. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 10. November 1998

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Swasiland am 14. Dezember 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1998 (BGBl. II S. 2721).

Bonn, den 10. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 11. November 1998

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Bosnien und Herzegowina am 17. April 1998
Kenia am 21. Juli 1998
Vietnam am 15. April 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht – unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 20) – im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1997 (BGBl. II S. 1694).

Bonn, den 11. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 11. November 1998

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) ist nach seinem Artikel 95 für

Chile am 18. Januar 1998

Guyana am 25. Januar 1998

in Kraft getreten und wird für

Südafrika am 21. Dezember 1998

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1998 (BGBl. II S. 1626), die hinsichtlich der Inkrafttretensdaten für Chile und Guyana berichtigt wird.

Bonn, den 11. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 12. November 1998

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Palau am 17. November 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. II S. 2776).

Bonn, den 12. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 24,40 DM (22,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 19. November 1998

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Irland
am 3. Dezember 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (BGBl. II S. 2541).

Bonn, den 19. November 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger